

Die lieber Herr, muß wir in gläubig,
das Vorwort schreiben, wenn ein bestimmter
Titel, wie in der Herrn verlangen
nicht die Ueberschrift: Abhandlung
werden soll. Uebrigens fange ich eigentl.

(70)

Artikel, die in Form kein Konventionen, ... glaubt er sich, obwohl
sondern nur positive Satz aufstellt, unter beständiger Berücksichtigung
wissen, in der folgenden Abschn. auf die seiner Grundsätze, zugleich einen anderen
Aufbau zu geben, daß die Uebersicht nicht seiner wissenden Berücksichtigung
die Uebersicht selbst für ein
Verb. v. ein wissenshaftes Ver- und Verfahrungsweise zusehen zu
halten, weißt du viel besser, als
Ich selbst, die viel besser zu
eigenen geeignet ist.
Nun mit a rebata in un ad
Magnum.

Bestimmung d. Ueberschriften,
des Verbands

Abchnitt I. Titel I.

§1. Der Verein stellt im Allgemeinen
eine Verbindung dar, die in einem beson-
deren Gesetz bestimmter Organismus,
in allen Angelegenheiten

+ spricht mir selbst schon sehr deutlich
ausgedrückt. So könnt mir aber in
dieser Fassung ein Zweifel an, der
Zusatz wird nicht notwendig
verneint zu bestimmen. Was ich mit
ich sehr einverstanden bin, verabschiede
ich die Uebersicht.

+ der Verein stellt im Allgemeinen die
Verbindung dar, zu einem gemeinsamen
nach bestimmter Gesetzen sich bewegender
Wirksamkeit, für die höchsten Zwecke
die Menschheit und die Fortschritt in der
Angelegenheiten der Welt.

ist jetzt diese ganze Vorrede für
überflüssig, da sie ja schon einmal
in den Prolegomenen steht. J. M.

§2. Der Herrin beschränkt sich bei
den mannigfaltigen ihr vorliegenden
Kuffungen seiner Thätigkeit, für die
Gegenwart, auf die rein wirtschaftl.
sind Gegenstände und die sich ihm,
mittelbar davon anknüpfenden grac.
höchsten Zweck.

§3. Diese rein wirtschaftl. Beschäftigung
besteht in der ganzen Gebirgs-
wirtschaft und insbesondere in der
Fischerei, so weit daselbst über die
Herrin obliegende Zweck. Hinsicht
liegen kann.

§4. Der H. verhält zu den Fiskus
eine Anstellung unter dem Namen:

„Wirtsch. Inspekt. d. Herrin“

die in allen denjenigen Punkten von
ihm abhängig bleibt, welche nicht in
den folgenden Abschn. ihrer eigenen
Anordnung überlassen sind.

§5. Der H. wird, soweit es diesen
Inspekt. alle in seinen Punkten Befugnis,
Lohnmittel zu verschaffen, ab auf
seiner Wirksamkeit in allen von ihm
versorgten Kuffungen, soweit wie
möglich an zu denken, die anzuwenden,

den Ausdruck der Herrin weißt sich
eingelassen. H.

Das mit dem Brief bezugsnehmende
müßte sich eingelassen, weil es
sich auf die Zeitpunkte bezieht
und nicht (F. & G.) von einer
Zusammenfassung ist. H.

Verbindungen seiner Mitglieder fort,
 laudbar zu machen, und zu dem Ende
 die Einrichtung eines Abseits, bei
 der Correspondenz sind alle von
 an, Insult an die galangenden
Mitglieder, Kassen, wovon Titel
 III die Art Abseits die Kassen
 enthält.

§ 6. Sowohl die die wichtigsten von der
 an, angenehm Weg gewonnen,
Abseits, durch offenliche Mitteilung
generell hij zu ausser, als auch
 die allgemeine Einfluss an seiner
Erhaben zu ausser, und jede
gedruckte Ausgabe der Art, zu
sein ausser zu offen, veranlassen
den Verein die Grundgabe seiner
Zeitschrift, oder die in Titel IV
des Abseits. enthaltenen, Bestimmungen.

§ 7. endlich wird der Verein die
wissenschaftliche Worte unter den
Sicht, ausser zu unmittelbarem
Akt zu laute zu bestimmen ausser,
oder zu sein Mitteln verbunden,
ausser ausser ihre Bestimmungen die
wissenschaftliche Ausbildung ausser

Könige Maximilian in diesen Gläubigen
 durch Kaiserliche
 durch einen gemeinsamen Prozess
 unterhalten, dessen Verhandlung
 auf dem Titel V. bezeichnet, veym.

Ist bei im Allgemeinen, bis auf das
 in margine Anmerkungen mit dem
 für Aufgefassten, nicht vorhanden:
 nur müssen laut veystrunde 48.

die für genannten Inhabers sind
 gleichen Glieder des Organismus, dessen
 Mittelglied in Verein ist. Sie haben sind

§. 8. (7). In so fern die von
 Provinzen ausgehenden und oben
 ausgehenden Einrichtungen sind
 in sich selbst geschlossenen Inhabers
 bilden können sie mit dem Verein
 Commission, oder der angere
 Aufsicht in Verbindung, und
 ist der Verein mit Oben
 in Verbindung gewisse dem
 Institut und der Commission

nur so weit ist für ihren abgeordneten
 Tätigkeit von ihm abhängig als
 in bestimmter Weise die
 so gegeben auf ihre Leistungen ganz
 auf der einzelnen Mitglieder zugehört
 befristete Kraft unterstellt

§. 9. (8) diese Institute haben
 Autonomie, ~~alle~~
~~von~~ ~~den~~ ~~gesetzlichen~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Provinzen~~
 sind alle Gesetze, die in den
 gesetzlich ~~in~~ ~~erläßt~~ ~~für~~ ~~die~~ ~~Provinzen~~
 verbindlich, und in die besondern
 Gesetze der Institute aufzunehmen:

§. 10. (9). In so fern die von
 Provinzen ausgehenden und oben
 ausgehenden Einrichtungen sind
 eigene Institute ausmachen, können
 sie nicht außer Gesetz stehen,
 als die der Provinz, und alle
 Einrichtungen gehen für unmittelbar
 von Provinz ab, und die angere
 Commission, oder der angere Aufsicht
 ist mit dem Ministerium des
 Landes und der Gesetzgebung